



VERHANDLUNGSSCHRIFT

2/ 2021

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

10. Dezember 2021

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:25 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung::
1	Bgm. Schasching Bernhard	Entholz 13/1	Vorsitzender	
2	Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	Vizebgm. Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
4	Gumpinger Matthias	Leithen 7/2		
5	Plank Julia	Kopfingdorf 17/2		
6	Danninger Alois Claus	Rasdorf 11/1		
7	DI (FH) Hauser Markus	Straß 6/2		
8	Kranninger Markus	Höhenstraße 115/1		
9	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
10	Kohlbauer Wilhelm	Dürnberg 6		
11	Reitinger Bernhard	Paulsdorf 10/2		
	Ersatzmitglieder			
12	Rossgatterer Johannes (für GR Ing. Johann Schöpberger)	Kopfingdorf 2/1		

FPÖ-Fraktion				
13	Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
14	Leitner Karl	Wollmannsdorf 26		
15	Kösslinger Johann	Ruholding 2		
16	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
	Ersatzmitglieder			
17	Leitner Manuel (für GR Grüneis Gudrun)	Wollmannsdorf 15		

SPÖ-Fraktion				
18	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
19	Jobst Mario	Engertsberg 3/2		

Leiter des Gemeindeamtes:

Schriftführerin:

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger

VB Brigitte Jell

-keine-

Tagungsort: Sitzungssaal, Gemeindeamt
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:25Uhr

fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 02.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 05.11.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Gedenken an die Verstorbenen im Jahr 2021:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende die Namen der im Jahre 2021 verstorbenen Personen in der Gemeinde und Pfarre Kopfing. In Form einer Gedenkminute wird der Verstorbenen gedacht und es soll ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahrt werden.

Der Gemeinderat gedenkt insbesondere an dem kürzlich verstorbenen ehemaligen Gemeinderat Alois Dichtl.

Angelobung von Ersatzmitgliedern:

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die GR-Ersatzmitglieder **Johannes Rossgatterer (ÖVP) und Leitner Manuel (FPÖ)**, welche heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen, vom Vorsitzenden gemäß § 20 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 angelobt.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

1.) Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990 der **TOP. 11** (Ehrungen durch die Marktgemeinde Kopfing i.l.) von der heutigen Tagesordnung **abgesetzt** wird.

Tagesordnung:

- 1. KDOF-A-Ankauf (Ersatzbeschaffung) für die Freiw. Feuerwehr Kopfing**
Grundsatzbeschluss
- 2. Neue Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel**
Beschlussfassung
- 3. Vergabe Kassenkredit 2022**

- 4. Abfallgebührenordnung**
Beschlussfassung
- 5. Kanalanschlussgebührenordnung**
Änderung
- 6. Kanalbenützungsgbührenordnung**
Änderung
- 7. Wassergebührenordnung**
Änderung
- 8. Festsetzung der Steuerhebesätze 2022**
Finanzierungsplan
- 9. Sitzungsgeld-Verordnung**
Beschlussfassung
- 10. Sanierung der Mittelschule und Polytechnischen Schule in Münzkirchen**
Vereinbarung mit der Marktgemeinde Münzkirchen
- 11. Ehrungen durch die Marktgemeinde Kopfung i.l.**
- 12. Gst.Nr. 762/9, KG 48011 Kopfung – Kaufvertrag;**
Vorkaufsrecht laut Baulandsicherungsvertrag vom 22.03.2019
- 13. Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.65**
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.33
Gst.Nr. 67/1, 7, 5, 6, KG 48011 Kopfung und Gst.Nr. 14/1, KG 48011 Kopfung;
Einleitungsbeschluss
- 14. Gesamtüberarbeitung bzw. Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4**
und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1
14.1. Verfahrenseinleitung (Kundmachung)
14.2. Festlegung Kostenpauschale für Änderungswünsche
- 15. Auflassung öffentliches Gut Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen und**
Grundtausch-Vereinbarung betr. Gst.Nr. 2121 und 2155/1 (Teil), KG 48005 Entholzen
- 16. Ansuchen um Auflassung öffentliches Gut Gst.Nr. 2371/2 (Teil), KG 48011 Kopfung**
Grundsatzbeschluss
- 17. Allfälliges**

Punkt 1

KDOF-A-Ankauf (Ersatzbeschaffung) für die Freiw. Feuerwehr Kopfung Grundsatzbeschluss

Die Freiwillige Feuerwehr Kopfung hat mit Schreiben vom 01.03.2021 (eingelangt am 15.11.2021) der Marktgemeinde Kopfung i.l. mitgeteilt, dass das Kommandofahrzeug (KDOF-A) im Jahr 2021 bereits 22 Jahre alt wird und derartige Fahrzeugtypen nach den Richtlinien des Oö. Landesfeuerwehrverbandes nach 15 Jahren auszutauschen sind.

Die Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) für die Marktgemeinde Kopfung im Innkreis sieht für die Feuerwehr Kopfung ein Kommandofahrzeug (KDOF-A) mit Anschaffungsjahr 2023 vor.

Da eine Neuanschaffung mit erheblichen finanziellen Mitteln verbunden ist, sollen bereits jetzt die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, damit der Finanzierungsplan so bald als möglich erstellt werden kann und der Fahrzeugankauf sowohl beim Landes-Feuerwehrkommando OÖ. als auch bei der Gemeindeabteilung der Oö. Landesregierung eingeplant werden kann.

Im ggst. Schreiben werden die Anschaffungskosten für den Ankauf eines neuen Kommandofahrzeuges mit mind. 80.000 Euro angegeben. Der Gemeinderat wolle hinsichtlich der Einbringung eines Förderansuchens für die Fahrzeugneuanschaffung einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle einen Grundsatzbeschluss für eine Ersatzbeschaffung eines Kommandofahrzeuges (KDOF-A) für die Freiwillige Feuerwehr Kopfung sowie für die Einreichung eines diesbezüglichen Förderansuchens beim Landes-Feuerwehrkommando OÖ. fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Neue Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel Beschlussfassung

Vom Wegeerhaltungsverband Innviertel wurde mit Schreiben vom 11.10.2021 den Verbandsgemeinden eine Neufassung der Verbands-Satzung zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl.Nr. 51/1988, i.d.F. LGBl.Nr. 52/2019 mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Die neue Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller verbandsangehörigen Gemeinden und ist sodann von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Eine Ausfertigung der neuen Satzung wurde mit der Sitzungseinladung an alle Gemeinderatsfraktionen übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Kösslinger möchte wissen ob der WEV Innviertel Rücklagen hat?

GVM Danninger verweist auf die Homepage des WEV, dort ist dies ersichtlich.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Vereinbarung der Gemeinden der politischen Bezirke Ried und Schärding über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Innviertel zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes mit der hierin enthaltenen neuen Satzung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages. Die ggst. Vereinbarung/Satzung ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1) angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Punkt 3

Vergabe Kassenkredit 2022

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlages der Marktgemeinde Kopfung i.l. für das Finanzjahr 2022 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES erforderlich wird. Da der Voranschlagsentwurf bei der Angebotseinholung noch nicht vorlag, wurde für die Angebotseinholung bei den Banken für den Kassenkredit vorläufig eine maximale Höhe von **EUR 800.000,-** vorgegeben.

Falls es die finanzielle Situation aufgrund von coronabedingten Einnahmehausfällen während des Haushaltsjahres 2022 erfordern würde, sollte als **Option** auch eine nachträgliche Erhöhung bis zum Maximalbetrag bei einer vorherigen Kontaktaufnahme mit der Bank sowie Beschlussfassung im Gemeinderat ermöglicht werden.

Gleichzeitig mit der Angebotseinholung für den Kassenkredit wurde um ein Angebot für die wesentlichen Kontoführungsentgelte ersucht.

Folgende Angebote liegen vor und werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Allgemeine Sparkasse OÖ v. 30.11.2021:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,13 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR + 0,09 %** Aufschlag

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,14 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,34 je Buchung

Oberbank v. 2.12.2021:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,64 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR kein Angebot**

Über diesen Kredit kann kein operativer Zahlungsverkehr abgewickelt werden.

Raiffeisenbank Region Schärding v. 7.12.2021:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,58 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR + 0,58 %** Aufschlag

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,29 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,59 je Buchung

Von der **Volksbank OÖ** wurde kein Angebot abgegeben.

Aufgrund der vorliegenden Angebote scheint die Allgemeine Sparkasse OÖ mit dem Angebot vom 30.11.2021 als Best- und Billigstbieter auf.

Als Verzinsungsart soll die Variante 12-Monats-Euribor gewählt werden.

Debatte

GVM Grüneis möchte wissen mit welchen Kriterien der Kassenkredit ausgeschrieben wurde.

Der Vorsitzende erklärt die Kriterien dem Gemeinderat.

GVM Dvorak informiert über die unterschiedlichen Angebote im Detail. **GVM Dvorak** schlägt vor: Der Kassenkredit soll im nächsten Jahr für 3 Jahre ausgeschrieben werden um Verwaltungskosten zu verringern. Ob dies möglich ist, soll noch abgeklärt werden und sodann im Finanzausschuss besprochen werden.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Vergabe für den gegenständlichen Kassenkredit gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2022 gemäß der erfolgten Angebots-einholung bei der **Allgemeinen Sparkasse OÖ** als Best- und Billigstbieter mit der Verzinsungsart 12-Monats-EURIBOR + 0,09 % Aufschlag gemäß o.a. Angebot beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4**Abfallgebührenordnung
Änderung**

Dem Gemeinderat liegt heute ein vom Bezirksabfallverband Schärding ausgearbeiteter Entwurf zur Änderung der am 12. Dezember 2014 beschlossenen Abfallgebührenordnung zur Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Änderungen der Abfallgebührenordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 9. Dezember 2021, mit der die **Abfallgebührenordnung** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 12. Dezember 2014 abgeändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

Artikel I**1. § 2** lautet wie folgt**§ 2**
Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen
pro Haushalt € 59,77 (zzgl. USt.)
2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**
 - a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 35,86**(zzgl. USt.)
 - b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 47,81**(zzgl. USt.)
 - c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 306,81**(zzgl. USt.)
 - d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 438,30**(zzgl. USt.)

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 4,95**(zzgl. USt.)
 - b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 6,61**(zzgl. USt.)
 - c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 39,42**(zzgl. USt.)
 - d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 54,50**(zzgl. USt.)
 - e) **pro 60-Liter Abfallsack € 4,909**(zzgl. USt.)
2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 4,95**(zzgl. USt.)
 - b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 6,61**(zzgl. USt.)
 - c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 36,03**(zzgl. USt.)
 - d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 45,41**(zzgl. USt.)
 - e) **pro 60-Liter Abfallsack € 4,909**(zzgl. USt.)

Artikel IIInkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2022**.

Punkt 5

Kanalanschlussgebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.2.2019 neue "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" beschlossen, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt wurde, dass Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind. Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 15.11.2021 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2022 EUR 3.565,00. Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden. Da die Mindestanschlussgebühren der Marktgemeinde Kopfing i.l. bereits im Jahr 2021 EUR 3.811,50 betragen haben und somit 6,91% über den vorgegebenen Mindestanschlussgebühren des VA-Erlasses 2022 liegen, wird vorgeschlagen, diese im Jahr 2022 nicht zu erhöhen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis ist der Meinung, dass die Tagesordnungspunkte 5 bis 9 der Gebührenordnungen vorher in einer Finanzausschusssitzung hätten besprochen werden müssen.

GVM Dvorak erklärt, dass der Voranschlag erst im Jänner oder Februar 2022 vorliegt und aus diesem Grund keine Sitzung stattfand.

In Zukunft wird **GVM Grüneis** bei diesen Punkten nicht mehr mitstimmen, wenn dies nicht vorher im Finanzausschuss besprochen wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Höhe der Mindestanschlussgebühren der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2022 gegenüber dem Finanzjahr 2021 unverändert mit **EUR 3.811,50** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen ebenfalls unverändert im Betrag von **EUR 22,42** je Quadratmeter beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Kanalbenützungsgebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19.10.2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2% beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2%, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2% erhöht.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15.11.2021 beschlossen, die bisherige Regelung um ein Jahr zu verlängern.

Die Mindestgebühren betragen somit ab 1.1.2022 bei Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 4,11 / m³.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.2.2019 neue "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" beschlossen, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt wurde, dass Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2017 zur „Gemeindefinanzierung Neu“ ab 1.1.2018, bei der die Festlegung von Planvorschlägen für die Erreichung von Zielwerten beschlossen wurde, wurde festgelegt, dass die Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2021 EUR 1,00 über der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestbenützungsgebühr betragen. Dies soll auch für das Jahr 2022 beibehalten werden.

Es sollen daher die **Kanalbenützungsgebühren pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser** aufgrund der oben genannten Vorgaben mit **EUR 5,11** (bisher EUR 4,99) neu festgesetzt werden:

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalbenützungsgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch Anhebung der Kanalbenützungsgebühr auf **EUR 5,11** pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 10. Dezember 2021, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalbenützungsgebührenordnung**), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 1 Abs. 2** hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 5,11"

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit von Artikel I, Ziffer 1. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 7

Wassergebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.2.2019 neue "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" beschlossen, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt wurde, dass Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 15.11.2021 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2022 EUR 2.137,00. Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Da die Mindestanschlussgebühren der Marktgemeinde Kopfing i.l. bereits im Jahr 2021 EUR 2.284,70 betragen haben und somit 6,91% über den vorgegebenen Mindestanschlussgebühren des VA-Erlasses 2022 liegen, wird vorgeschlagen, diese im Jahr 2022 nicht zu erhöhen.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19.10.2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2% beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2%, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gemäß UFG 1993 um 2% erhöht.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15.11.2021 beschlossen, die bisherige Regelung um ein Jahr zu verlängern.

Die Mindestgebühren betragen somit ab 1.1.2022 bei Wasserversorgungsanlagen EUR 1,67 / m³.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2017 zur „Gemeindefinanzierung Neu“ ab 1.1.2018, bei der die Festlegung von Planvorschlägen für die Erreichung von Zielwerten beschlossen wurde, wurde festgelegt, dass die Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2021 EUR 0,60 über der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestbezugsgebühr betragen. Dies soll auch für das Jahr 2022 beibehalten werden.

Es sollen daher die **Wasserbezugsgebühren pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser** aufgrund der oben genannten Vorgaben mit **EUR 2,27** (bisher EUR 2,22) neu festgesetzt werden:

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Höhe der Mindestanschlussgebühren der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2022 gegenüber dem Finanzjahr 2021 unverändert mit **EUR 2.284,70** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen ebenfalls unverändert im Betrag von **EUR 13,44** je Quadratmeter beschließen.

Weiters beantragt der Vorsitzende der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch Anhebung der Wassergebühr auf **EUR 2,27** pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 10. Dezember 2021, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 8. November 2002 (**Wassergebührenordnung**), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020, abgeändert wird:

Artikel I

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 2,27"

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit von Artikel I, Ziffer 2. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 8

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Jahr 2022

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sind die **STEUERHEBE-SÄTZE** für das jeweilige Finanzjahr (2022) so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des neuen Jahres, wirksam werden.

Die **Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2022** sollen wie folgt mittels Verordnung festgesetzt werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**A**) mit.....**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (**B**) mit**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Hundeabgabe mit**EUR 40,00** für jeden Hund
.....**EUR 20,00** für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.

Kommunalsteuer mit**lt. Gesetz**

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die **Steuerhebesätze** für das Jahr **2022** wie vorgetragen mittels Verordnung festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9**Sitzungsgeld-Verordnung**
Beschlussfassung

Aufgrund der Änderungen durch die Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 ab der Wahlperiode 2021 hat sich auch die Grundlage für die Berechnung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes geändert.

Die Höhe des Sitzungsgeldes kann gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 in einer Bandbreite von mindestens 1% und höchstens 3 % des Bezuges des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin festgesetzt werden. Eine Differenzierung zwischen den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse ist möglich. Auch für die Obfrau / den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreter/Stellvertreterin) eines Ausschusses kann für die Vorsitzführung ein abweichendes Sitzungsgeld festgelegt werden.

In Anpassung an die neuen Gesetzesbestimmungen soll nun für die Marktgemeinde Kopfung i.l. rückwirkend ab 1. November 2021 eine neue Sitzungsgeldverordnung erlassen werden. Hierzu wurde vom Amt der O.ö. Landesregierung eine Muster-Verordnung ausgearbeitet, welche heute dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle das Sitzungsgeld mit 1 % des Bezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Teilnahme an den Sitzungen, sowie mit 1,5 % für die Obfrau / den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreter/Stellvertreterin) eines Ausschusses festsetzen und die im Entwurf vorliegende Verordnung beschließen. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes soll jährlich im Nachhinein bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderats der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 10. Dezember 2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigte

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2 Höhe des Sitzungsgelds

Das Sitzungsgeld beträgt

- (1) für Sitzungen des Gemeinderates 1 %,
- (2) für Sitzungen des Gemeindevorstandes 1 %,
- (3) für Sitzungen der Ausschüsse 1 %,
- (4) für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 1,5 %

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

§ 3 Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird jährlich im Nachhinein bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. November 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Punkt 10

Sanierung der Mittelschule und Polytechnische Schule in Münzkirchen Vereinbarung mit der Marktgemeinde Münzkirchen

Dem Gemeinderat liegt eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Münzkirchen vor, mit welcher die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Sanierung der öffentlichen Mittelschule und der Polytechnischen Schule der Marktgemeinde Münzkirchen im Zeitraum von 2022 bis 2025 (2. und 3. Bauetappe), zusätzlich zum laufenden Schulerhaltungsaufwand anteilmäßig auf die betroffenen Gemeinden umgelegt werden sollen. Auf Basis der derzeitigen Schülerzahlen ist mit einem jährlichen zusätzlichen Gastschulbeitrag von ca. € 1.800,00 pro Schüler und Jahr zu rechnen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der Marktgemeinde Münzkirchen, mit welcher die nicht durch Fördermittel gedeckten Sanierungskosten für die öffentliche Mittelschule und der Polytechnischen Schule der Marktgemeinde Münzkirchen anteilmäßig auf die betroffenen Gemeinden umgelegt werden sollen, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11**Ehrungen durch die Marktgemeinde Kopfung i.l.**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs.4 Oö. GemO 1990 von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 12**Gst.Nr. 762/9, KG 48011 Kopfung – Kaufvertrag;
Vorkaufsrecht laut Baulandsicherungsvertrag vom 22.03.2019**

Dem Gemeinderat liegt heute ein Kaufvertrag betreffend den Bauplatz Gst.Nr. 762/9, KG 48011 Kopfung, vor. Unter Punkt VI. dieses Kaufvertrages ist eine Bauverpflichtung sowie das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Kopfung im Innkreis festgelegt.

Diese Bauverpflichtung sowie das Vorkaufsrecht wurde textgleich aus dem Baulandsicherungsvertrag vom 22.03.2019 unter Punkt IX. übernommen, welcher zwischen der Marktgemeinde Kopfung i.l. und dem Grundeigentümer abgeschlossen wurde.

Laut Rechtsauskunft des Oö. Gemeindebundes vom 22.11.2021 hat der Gemeinderat zur Sicherstellung des Vorkaufsrechtes bei jedem Kaufvertrag seine Zustimmung zu erteilen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und bringt dem Gemeinderat Punkt VI. dieses Kaufvertrages vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der Einräumung des unter Punkt VI. dieses Kaufvertrages festgelegten Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Kopfung im Innkreis seine Zustimmung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung 4.65
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.33
Gst.Nr. 67/1, 7, 5, 6, KG 48011 Kopfung und Gst.Nr. 14/1, KG 48011 Kopfung
Einleitungsbeschluss

Die Eigentümer der oben angeführten Grundstücke haben um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

Geometer DI Franz Strauss hat für die Erweiterung des Siedlungsgebietes „Am Götzenberg“ einen Teilungs- und Erschließungsentwurf erstellt.

DI Gerhard Altmann hat die Entwürfe für die Änderungspläne FWP Nr. 4.65, ÖEK Nr. 1.33 und die Stellungnahme als Ortsplaner erstellt sowie die Flächenbilanz aktualisiert.

Das Erhebungsblatt für die Änderung des FWP zur Verständigung des Landes OÖ liegt ebenfalls vor.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2021 mit der ggstdl. Siedlungserweiterung intensiv auseinandergesetzt. Die Stellungnahme des Ortsplaners stellt die Notwendigkeit für eine Umwidmung sehr gut dar.

Der Bauausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat der Einleitung des ggstdl. Widmungsverfahrens seine Zustimmung zu erteilen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und bringt dem Gemeinderat die heute vorliegenden Ansuchen, die Stellungnahme des Ortsplaners sowie die Entwürfe zum FWP Nr. 4.65 und ÖEK Nr. 1.33 zur Kenntnis.

Debatte

Auf Anfrage von **GV Johann Kösslinger** bezüglich eines geplanten Bauplatzes der zwei Grundeigentümer betrifft, teilt der **Vorsitzende** mit, dass die betroffenen Besitzer eine einvernehmliche Lösung finden müssen.

Der **Vorsitzende** informiert auf Anfrage von **GVM Peter Grüneis**, dass der Infrastrukturkostenbeitrag für die gesamte Fläche nach Fertigstellung der Infrastruktur vorgeschrieben wird. Im Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag sind mit den Eigentümern noch die Details zu regeln.

Jedenfalls soll nach Rücksprache mit den Eigentümern laut Parzellierungsentwurf nach heutigem Stand die gesamte Fläche als Bauland gewidmet werden.

GR Johann Sageder ist der Meinung, dass die Infrastruktur für die neue Widmungsfläche in einem Zuge durch die Gemeinde errichtet werden soll.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FPW Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 14**Gesamtüberarbeitung bzw. Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1**

14.1. Verfahrenseinleitung (Kundmachung)

14.2. Festlegung Kostenpauschale für Änderungswünsche

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2021 wurde DI Gerhard Altmann als Ortsplaner mit der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 beauftragt. Ein entsprechender Werkvertrag wurde abgeschlossen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist die Absicht, einen Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder grundlegend zu überprüfen, vom Bürgermeister durch **vierwöchigen** Anschlag an der Amtstafel und - ohne Auswirkung auf die Kundmachung - im Internet auf der Homepage der Gemeinde mit der Aufforderung kundzumachen, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist seine Planungsinteressen dem Gemeindeamt schriftlich bekannt geben kann.

Das Amt der Oö. Landesregierung verpflichtet Härteausgleichsgemeinden im Zuge einer Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren von Widmungsinteressenten einen Kostenbeitrag einzufordern und entsprechende Kostenvereinbarungen abzuschließen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2021 mit diesem Thema beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

- Bekanntgabe der Planungsinteressen (Widmungswünsche) bis **11. Februar 2022**
- verpflichtende Kostenpauschale: **EUR 500,00**
Mindestanforderung ist die Neu- oder Rückwidmung einer Fläche in Bauplatzgröße und Aufnahme dieses Änderungsbegehrens in den Entwurfsplan zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung für das Stellungsverfahren

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bauausschussobmann **GR Kohlbauer** informiert den Gemeinderat, dass nach intensiver Beratung die Kostenpauschale von 500 Euro als kostengünstig erscheint. Dies soll ein Anreiz für Widmungs- und Änderungswünsche der Interessenten sein.

GVM Grüneis möchte dies kostengünstiger für die Bauwerber erreichen. Wie mit dem Vorsitzenden im Fraktionsgespräch vorgeschlagen wäre die Hälfte von 500 Euro aus seiner Sicht eine gute Lösung.

Nach einer längeren Diskussion über die Festlegung der Kostenpauschale schlägt **GVM Dvorak** vor, dass sich eine Kostenpauschale von 400 Euro vereinbaren lässt und bemüht sind eine Lösung zu finden.

GVM Grüneis regt an, dass künftig Ausschusssitzungen zeitgerecht vor den Gemeinderatssitzungen stattfinden sollen um sicherzustellen, dass die Ausschussprotokolle auch vorliegen. Heute soll über einen Beratungsgegenstand abgestimmt werden, obwohl noch kein Protokoll vorliegt.

Bei einer Kostenpauschale von 400 Euro wie von **GVM Dvorak** vorgeschlagen kann er mitstimmen, ob seine Fraktionsmitglieder mitstimmen wird sich bei der Abstimmung zeigen.

GR Sageder meint, dass er dem nicht zustimmen kann und es nicht richtig ist, wenn im Bauausschuss 500 Euro besprochen wurden und jetzt eine niedrige Pauschale von 400 Euro verlangt wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle

1. das **Verfahren** zur Gesamtüberarbeitung bzw. Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 **einleiten** und als letzten **Abgabetermin** für die Bekanntgabe von Planungsinteressen den **11. Februar 2022** festlegen
2. eine **Kostenpauschale** für Änderungswünsche in Höhe von **EUR 400,00 festlegen**, wobei als Mindestanforderung die Neu- oder Rückwidmung einer Fläche in Bauplatzgröße und Aufnahme dieses Änderungsbegehrens in den Entwurfsplan zur Vorlage beim Amt der Oö. Landesregierung für das Stellungsverfahren festgesetzt wird.

Beschluss zu 1.)

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **18 JA Stimmen** (ÖVP 12, FPÖ 5, SPÖ 1) gegen **1 NEIN-Stimme** (GR Sageder Johann, SPÖ) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Beschluss zu 2.)

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **18 JA Stimmen** (ÖVP 12, FPÖ 5, SPÖ 1) gegen **1 NEIN-Stimme** (GR Sageder Johann, SPÖ) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 15

Auflassung öffentliches Gut, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen und Grundtausch-Vereinbarung betr. Gst.Nr. 2121 und 2155/1 (Teil), KG 48005 Entholzen Beschlussfassung

Auflassung öffentliches Gut, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen

Die Eigentümer der Liegenschaft Engertsberg 1, EZ 99, GB 48005 Entholzen, haben mit schriftlicher Eingabe vom 12.10.2021 um Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Weges Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen, angesucht.

Die beabsichtigte Auflassung des öffentlichen Gutes, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen, mit einer Fläche von 455 m², wurde in der Zeit von 08.11.2021 bis 06.12.2021 öffentlich kundgemacht sowie die Grundnachbarn und Liegenschaftseigentümer in Engertsberg schriftlich darüber informiert. Jedermann konnte während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.

Im Auftrag eines Grundnachbarn wurde gegen die Auflassung eine Einwendung zeitgerecht eingebracht, welche heute dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Am 10.12.2021 hat dieser Grundnachbar schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt, dass er seinen Einwand zurückzieht, wenn ihm und seinen Rechtsnachfolgern auf dem als öffentliches Gut aufgelassenen Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen, vom zukünftigen Eigentümer ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt wird.

Grundtausch-Vereinbarung betr. Gst.Nr. 2121 und 2155/1 (Teil), KG 48005 Entholzen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2021 wurde der Bürgermeister beauftragt für die Erweiterung der Feuerwehrgaststätte Engertsberg Grunderwerbsverhandlung aufzunehmen. Nachdem der konkrete Grundbedarf feststand konnte mit dem Grundnachbarn die neue Grundstücksgrenze festgelegt werden. Laut Teilungsplan von Geometer DI Franz Strauss vom 02.11.2021, GZ 5402A, ist eine Erweiterung um 367 m² für den geplanten Zubau zum Feuerwehrhaus erforderlich.

Im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen wurde ein Grundtausch zwischen Gemeinde und Grundnachbar vereinbart. Ein diesbezüglicher Tauschvertrag, ausgearbeitet vom Notariat Engelhartzell, Notarin Mag. Nina Zauner, liegt heute dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. In dieser Tauschvereinbarung ist auch die Zustimmung des neuen Eigentümers des Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen, für die Einräumung des geforderten Geh- und Fahrrechtes schriftlich fixiert. Dieses Geh- und Fahrrecht ist nach Abschluss der Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz im Grundbuch mittels eines Dienstbarkeitsvertrag einzutragen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** bestätigt der Vorsitzenden, dass die Sicherstellung des Geh- und Fahrrechtes im Tauschvertrag eingearbeitet ist. Der Vorsitzende erläutert auf Anfrage von **GR Kösslinger**, dass die Fläche für die Erweiterung des Feuerwehrhauses mit 376 m² richtig ist. In einem alten Teilungsplan war noch eine anderes Flächenausmaß festgelegt. Anhand des aktuellen Teilungsplanes wird der genaue Grenzverlauf erklärt.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der Auflassung des öffentlichen Gutes, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen und Zuschreibung zur EZ 99, GB 48005 Entholzen, seine Zustimmung erteilen sowie den heute vorliegenden Tauschvertrag genehmigen. Beide Verfahren bzw. Grundstücksänderungen können nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 bzw. 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 16**Ansuchen um Auflassung öffentliches Gut, Gst.Nr. 2371/2 (Teil), KG 48011 Kopfung
Grundsatzbeschluss**

Der Firma EBK Engineering & Baumanagement mit Baumeister Andreas Kislinger, wh. Ruholding 36, hat mit Eingabe vom 24.11.2021 um Auflassung eines Teilstückes mit ca. 13 m² des öffentlichen Weges Gst.Nr. 2371/2, KG 48011 Kopfung, und Zuschreibung zu EZ 214, GB 48011 Kopfung, angesucht.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2021 mit diesem Ansuchen beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat vor, der ggstdl. Auflassung seine Zustimmung zu erteilen und den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Auflassungsverfahrens zu fassen.

Als Grundablöse schlägt der Bauausschuss einen Betrag in Höhe von EUR 25,00 pro Quadratmeter vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und bringt dem Gemeinderat das Ansuchen vollinhaltlich zur Kenntnis

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen Ansuchen zustimmen und den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Auflassungsverfahrens fassen.

Als Grundablöse wird ein Betrag in Höhe von EUR 25,00 festgelegt.

Weiters hat der Antragsteller die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung zu übernehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 17**Allfälliges****Weihnachts- und Neujahrswünsche:**

Alle Fraktionsobmänner bedanken sich im Namen ihrer Fraktion für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, wünschen allen frohe Weihnachtsfeiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem Gesundheit.

Kulturausschuss:

GVM Grüneis möchte wissen warum beim Protokoll des Kulturausschusses, handschriftlich etwas ergänzt wurde. Ebenso sieht er beim Punkt Allfälliges Schulausspeisung Handlungsbedarf. Warum bis jetzt noch nichts passiert ist versteht er nicht, da diese schon länger zurückliegt.

Vizebgm. Jell erklärt warum es handschriftlich ergänzt wurde und wird in Zukunft mehr Augenmerk auf die Protokollführung legen. Zu Punkt Allfälliges Schulausspeisung ist natürlich Handlungsbedarf, darum wurde der Punkt auch im Kulturausschuss besprochen.

Einladungen Ausschusssitzungen:

GR Gumpinger Matthias fragt an ob in Zukunft die Einladungen von Ausschusssitzungen auch an die Gemeinderäte zugeschickt werden?

AL Grünberger informiert, dass diese lt. Gemeindeordnung nur an die Ausschussmitglieder und Fraktionsobmänner ergeht. Dieses Anliegen soll in den eigenen Fraktionen geklärt werden.

Bürgermeister Schasching bedankt sich mit einem kleinen Weihnachtsgeschenk und wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2022.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 20:25 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung vom 05.11.2021** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Bernhard Schasching



Schriftführerin
Brigitte Jell

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

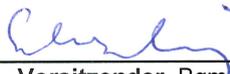
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **18. Feb. 2022**.....

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **18. Feb. 2022**.....

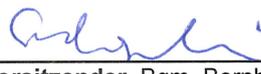


Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

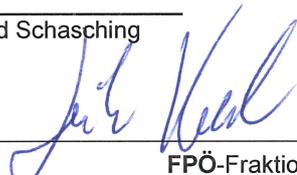
Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **18. Feb. 2022**.....



Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Ried und Schärding

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Innviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Innviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Münzkirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt, Eisenbirner Straße 7, 4792 Münzkirchen.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Innviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güterwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Stand: 11.10.2021